



## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Vollert (SPD)**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten –**

### **Industrielle Grundwasserförderung**

1. Wie hat sich der Grund- und Quellwasserverbrauch der Industrie in der Vergangenheit im Vergleich zum Privatverbrauch entwickelt und welche Erwartungen bestehen für die Zukunft?

Von dem 1979 auf 300 Mio m<sup>3</sup> geschätzten jährlichen Grundwasserbedarf entfielen auf das Gewerbe und die Industrie 110 Mio m<sup>3</sup>.

Für Industriebetriebe wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Wasserverbrauch statistisch nicht gesondert erfaßt. Der mit 110 Mio m<sup>3</sup>/a angegebene Grundwasserbedarf umfaßt den Bedarf der Wärmekraftwerke, Industrie- und Handwerksbetriebe sowie sonstiger Unternehmen mit Sondertarifen der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen (Gewerbe).

Mit den Umweltstatistiken

- a) öffentliche Wasserversorgung (Gewerbeanteil),
- b) Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und
- c) Wärmekraftwerke

werden nur die wesentlichen, aber nicht alle Verbraucher im gewerblichen Bereich erfaßt. Darum wurden die aus diesen Statistiken zu entnehmenden Zahlen auf die 110 Mio m<sup>3</sup> aller gewerblichen Verbraucher hochgerechnet.

Im übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 5 und 7 der Kleinen Anfrage (Drucksache 10/707) hingewiesen.

Hinsichtlich der Tendenzen bei der Verbrauchs- bzw. Bedarfsentwicklung sind die Angaben in der Antwort der entsprechenden Frage 1b der Großen Anfrage der Fraktion der CDU zum Thema „Wassergewinnung, Wasserversorgung und Gewässerschutz in Schleswig-Holstein“ unverändert gültig.

2. Welche Betriebe in Schleswig-Holstein besitzen eine Genehmigung zur Förderung von Grundwasser und in welchen Mengen dürfen sie dieses fördern?

Eine Übersicht über sämtliche Betriebe läßt sich in der Beantwortungsfrist nicht erstellen. Zwar lassen sich einzelne der hierfür erforderlichen Angaben dem nach § 101 LWG beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführten Wasserbuch entnehmen. Das Wasserbuch wird jedoch nicht nach bestimmten Klassifizierungsmerkmalen als landesdeckende Statistik geführt. Die gewünschten Angaben könnten daher nur durch eine sehr zeit- und personalaufwendige Auswertung gewonnen werden.

Eine überschlägige Ermittlung ergibt, daß in Schleswig-Holstein ca. 2 000 Betriebe über Erlaubnisse, Bewilligungen oder alte Rechte zur Grundwasserentnahme verfügen. Wegen der von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlichen Einzelbestimmungen der Bescheide (z. B.: Höchstmengen jeweils pro Jahr, Tag und Stunde) für die Grundwasserentnahme lassen sich zusammenfassende Angaben zu den zugelassenen Entnahmen in der Beantwortungsfrist wegen des hohen Zeit- und Personalaufwandes nicht machen.

3. Wie wird die Landesregierung in Zukunft in bezug auf die Verlängerung, Veränderung und Neugenehmigung industrieller Grundwasserförderungsgenehmigungen verfahren?

Die zuständigen Wasserbehörden (das sind bei Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Wasserbehörden und bei Bewilligungen der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) entscheiden auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes über Anträge zur Benutzung des Grundwassers. Hiernach (§ 6 WHG) sind maßgeblich für den zulässigen Umfang der Grundwasserbenutzungen der in den Antragsunterlagen nachgewiesene Bedarf sowie die gesetzliche Voraussetzung, daß die Entnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht erwarten läßt. In aller Regel wird seit einigen Jahren für Grundwasserförderungen von Gewerbebetrieben nur eine Erlaubnis gemäß § 7 WHG erteilt.

4. Gibt es Fälle nachträglicher Veränderungen oder Auflagen zu bestehenden Förderungsgenehmigungen; um welche handelt es sich und welche Ursachen machten sie erforderlich?

Bei nachträglichen Veränderungen oder Auflagen zu bestehenden „Förderungsgenehmigungen“ handelt es sich um Einzelfallentscheidungen der zuständigen Wasserbehörden. Diese bestanden sowohl darin, die genehmigten Entnahmemengen aufgrund eines gestiegenen Bedarfes zu erhöhen, als auch darin, eine erteilte Erlaubnis oder Bewilligung zu widerrufen, weil ein Bedarf für die Fortsetzung der Benutzung nicht mehr besteht.

Eine Auflistung der Einzelfälle ist im Rahmen der Beantwortungsfrist aus o.g. Gründen nicht zu erstellen.